

Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wiener Straße 12

3443 Sieghartskirchen



Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, den 30.10.2017
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:50 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Vorsitzende(r)

Frau Bgm. Josefa Geiger ÖVP

stv. Vorsitzende(r)

Herr Vizebürgermeister Johannes Albrecht
ÖVP

Geschäftsführende Gemeinderäte

Frau GGR Susanne Arnold SPÖ
Herr GGR Karl Heiß ÖVP
Herr GGR Hermann Höchtl SPÖ
Herr GGR & Sicherheitsgemeinderat Gerhard
Obermaißer ÖVP
Herr GGR Ing. Christoph Pinter, BA ÖVP
Herr GGR Ing. Josef Roch ÖVP
Herr GGR Andreas Arthur Spanring FPÖ

Gemeinderäte

Herr GR Karl Berger FBL
Herr GR & Breitbandbeauftragter Josef Brandfell-
ner SPÖ
Herr Dipl.-Ing. Thomas Derntl GRÜNE
Frau GR Mag. Alexandra Gratz ÖVP
Herr GR Hermann Haneder SPÖ
Herr GR Gerald Höchtl ÖVP

erscheint um 19:44 Uhr (Vortrag Energiebuchhal-
tung)

Frau GR Karin Kainrath ÖVP
Herr GR Martin Knirsch ÖVP

erscheint um 19:37 Uhr (Vortrag Energiebuchhal-
tung)

Herr GR Andreas Laber SPÖ
Frau GR Cornelia Laber SPÖ
Frau GR Melitta Linzberger FPÖ
Herr GR Herbert Mlesiwa SPÖ
Herr GR Martin Mühlbacher ÖVP
Herr GR Bernhard Neunteufel ÖVP
Herr GR Dipl.-Ing. Christian Rohr parteilos
Herr GR Michael Schatt ÖVP
Herr GR Hannes Sprengnagl ÖVP
Herr Umwelt-GR Ing. Andreas Thomaso
ÖVP

Herr GR Mag. Ing. Gregor Wallner FPÖ
Frau GR Marianne Wipp ÖVP

Schriftführer

Frau Maria Fidler

Auskunftsperson

Herr OSekr Andreas Knirsch

Abwesend sind:

Geschäftsführende Gemeinderäte

Frau GGR Beate Berger	ÖVP	entschuldigt
-----------------------	-----	--------------

Gemeinderäte

Frau GR Angelika Hack	ÖVP	entschuldigt
-----------------------	-----	--------------

Herr GR Gerhard Heinrich	SPÖ	entschuldigt
--------------------------	-----	--------------

Herr GR & Breitbandbeauftragter Erol Prager	FPÖ	entschuldigt
---	-----	--------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung
3. Löschung Wiederkaufsrecht Parz.Nr.: 1625 KG Ollern
Vorlage: AL/008/2017
4. Inanspruchnahme öffentliches Wassergut Erweiterung ABA Sieghartskirchen Wagendorf
Vorlage: AL/009/2017
5. Vereinbarung Plakatwand Sieghartskirchen
Vorlage: AL/999/2017
6. Nahwärme Verlängerung Verträge
Vorlage: AV/035/2017
7. Glyphosatfreie Gemeinde
Vorlage: BA/011/2017
8. Wagendorf - Pflanzsteige
Vorlage: BA/007/2017
9. Grundgrenzbereinigung Rappoltenkirchen
Vorlage: BA/010/2017
10. Wohnung Ried
Vorlage: KV/030/2017
11. Grundverkauf Sieghartskirchen
Vorlage: BA/009/2017
12. Verkauf Grundstücke BB Einsiedl
Vorlage: AL/011/2017
13. Verlängerung Mietvertrag Kogl Kirchengasse 2
Vorlage: ST/246/2017
14. Änderung der Wasserabgabenordnung
Vorlage: AL/012/2017
15. Änderung der Verordnung Hundeabgabe
Vorlage: ST/249/2017
16. Bericht Kassaprüfung vom 28.09.2017
Vorlage: AL/010/2017
17. 2. NVA 2017
Vorlage: KV/035/2017

18. Förderansuchen Musikverein
Vorlage: KV/036/2017
19. Förderansuchen FF Ollern
Vorlage: KV/037/2017
20. Förderansuchen FF-Jugend
Vorlage: KV/038/2017
21. Förderung DEV Abstetten
Vorlage: AL/004/2017

Protokoll:**Öffentlicher Teil****zu 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

zu 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Gegen die Abfassung der letzten Verhandlungsschrift vom 07.09.2017 wird kein Einwand erhoben.

Anschließend begrüßt die Bürgermeisterin Herrn Ing. Lengauer.

Mittels Powerpointpräsentation berichtet Herr Ing. Lengauer über die Energiebuchhaltung der Marktgemeinde Sieghartskirchen:

http://www.sieghartskirchen.com/download/2016_Jahresbericht_Sieghartskirchen_final.pdf

Hierauf gibt GR Dipl.Ing. Rohr bekannt, dass er ab 31.10.2017 nicht mehr als Gemeinderat der Grünen, sondern als parteiloser Gemeinderat sein Mandat ausüben wird.

Danach verliest die Bürgermeisterin den Bankenstand wie folgt:

1.) Bankenstand zum 27.10.2017:

Raika	€	1.099.299,71	inkl. 2x Kaufpreis WPS, tw. zusätzliche Tilgung
PSK	€	236.088,63	
VB	€	<u>274.576,59</u>	
	€	1.609.964,93	Bankenstand

Bankenstand abzüglich noch zu bildende Rücklagen:

€ 657.964,93

Bankenstand abzüglich 2x Kaufpreis WPS:

€ 393.384,93

2.) <u>Allg. Rücklage</u>	€	<u>505.994,43</u>	(Stand 31.12.2016)
	€	100.000,--	Beschluss 2017 Hochwasser
	€	<u>802.000,--</u>	Beschluss 2017
	€	<u>1.407.994,43</u>	

3.) Rücklage Kanal

	€	50.001,66	(Stand 31.12.2016)
	€	50.000,--	Beschluss für 2017
	€	<u>100.001,66</u>	

**zu 3 Löschung Wiederkaufsrecht Parz.Nr.: 1625 KG Ollern
Vorlage: AL/008/2017**

Sachverhalt:

Bei der Liegenschaft Parz.Nr.: 1625, KG Ollern, ist ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Sieghartskirchen eingetragen.

Da die Liegenschaft bereits bebaut ist, ist das Wiederkaufsrecht gegenstandslos.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge die Löschung des Wiederkaufsrecht auf dem Grundstück Parz.Nr.: 1625, EZ: 487, KG Ollern infolge Gegenstandslosigkeit beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Beschluss: einstimmig

**zu 4 Inanspruchnahme öffentliches Wassergut Erweiterung ABA Sieghartskirchen Wa-
gendorf
Vorlage: AL/009/2017**

Sachverhalt:

Im Zuge der Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage Sieghartskirchen (Wohnhausanlage Köckeis) ist die Querung der Kleinen Tulln mit dem Schmutzwasserkanal notwendig. Hierzu ist der Abschluss eines Vertrages mit der Republik Österreich erforderlich.

Die Abteilung WA1 der NÖ Landesregierung als Vertreter für das öffentliche Wassergut hat diesbezüglich einen Vertrag aufgesetzt (siehe Beilage)

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertragsentwurf der Abteilung WA 1 betreffend der Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde Sieghartskirchen an der „Kleinen Tulln“ durch Herstellung einer Querung des Gerinnes mit einer Abwasserdruckrohrleitung beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Beschluss: einstimmig

**zu 5 Vereinbarung Plakatwand Sieghartskirchen
Vorlage: AL/999/2017**

Sachverhalt:

Die Firma Gewista betreibt eine Plakatwerbefläche auf dem Gemeindegrundstück Parz.Nr.: 205/18, KG Sieghartskirchen.

Es soll nun ein neuer Bestandsvertrag errichtet werden.

Es wurde folgendes Entgelt ausgehandelt: ein jährliches Entgelt von € 120,-- exkl. 20 % MWSt..

Die Gemeinde als Vermieterin verzichtet für einen Zeitraum von 5 Kalenderjahren ab Beginn des Mietverhältnisses auf eine Aufkündigung des Mietverhältnisses.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Bestandsvertragsvereinbarung mit der Fa. Gewista WerbegesmbH zu den genannten Konditionen abschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird abgelehnt. Entweder sie bezahlen mehr oder die Tafel soll abgebaut werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag Bürgermeisterin: Nach Verhandlungen der Bürgermeisterin mit der Firma Gewista sind sie bereit € 240,-- inkl. Mwst jährlich zu bezahlen. Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag einen Bestandsvertrag betreffend der Plakatwerbefläche auf dem Gemeindegrundstück Parz. Nr.: 205/18, KG Sieghartskirchen über € 240,-- inkl. Mwst zu beschließen.

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 6 Nahwärme Verlängerung Verträge
Vorlage: AV/035/2017

Sachverhalt:

Im Jahr 2007 wurde für den Zeitraum 2008 – 2017 für folgende Objekte ein Wärmelieferungsvertrag (Nahwärme Rappoltenkirchen) abgeschlossen:

Gemeindegasthaus Rappoltenkirchen
Freiwillige Feuerwehr und Schießverein
Kindergarten Rappoltenkirchen

Die Wärmelieferungsverträge laufen mit 30.6. (Kindergarten) bzw. 31.12.2017 aus und müssen verlängert werden.

Seit der Abrechnungsperiode 2012/2013 gelten folgende Nettopreise:

Verbrauch € 51,24
Grundgebühr € 20,05
Meßgebühr € 100,26

Weitere Veränderung zum ursprünglichen Vertrag:
Maximale Anschluss Leistung für den Kindergarten Rappoltenkirchen beträgt 40 kW.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die Verlängerung des Wärmeliefervertrages (Nahwärme Rappoltenkirchen) mit der Fam. Deckardt von 01.01.2018 bis 31.12.2027 beschließen.

Es soll der Index 2015 als Bezugsbasis in den neuen Vertrag aufgenommen werden. Weiters wird empfohlen, dass alle Verträge mit 31.12.2027 auslaufen sollen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 7 **Glyphosatfreie Gemeinde**
 Vorlage: BA/011/2017

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erläutert die bisherigen Geschehnisse. Der Bauhofleiter Helmut Fitz sagt, dass Pelargonsäure nach Testungen zwar nicht an die Ergebnisse von Glyphosat anschließen können, aber sehr wohl als Alternative denkbar ist.

Der Vorsitzenden schlägt deshalb vor als Marktgemeinde Sieghartskirchen beim Projekt „Glyphosatfreie Gemeinde“ mitzumachen.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig bei der Glyphosatfreien Gemeinde als Marktgemeinde Sieghartskirchen mitzumachen.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge das Projekt „Glyphosatfreie Gemeinde“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 8 **Wagendorf - Pflanzsteige**
 Vorlage: BA/007/2017

Sachverhalt:

Frau Kühnrich hat wegen Pacht der Pflanzsteige angesucht.

Beschluss Straßenbauausschuss: 3 ja, 4 nein, 1 Enthaltung

Das Ansuchen wird daher abgelehnt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge beschließen, dass dem Ansuchen von Fam. Kühnrich nicht stattgeben wird.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (GGR Spanring dafür dass Pflanzsteig verpachtet wird, Rest dagegen – Ansuchen wird abgelehnt)

Gemeinderat: Nach Verlesung der Briefes von Frau Kühnrich von der Bürgermeisterin und Ausführung der Situation beantragt GR Thomaso, dass es darüber eine geheime Abstimmung geben soll.

Die Bürgermeisterin lässt über den Antrag mit folgendem Ergebnis abstimmen:

Für geheime Abstimmung: ÖVP, Grüne, GR Laber Andreas, GR Laber Cornelia

Gegen geheime Abstimmung: SPÖ (außer GR Laber Andreas und GR Laber Cornelia), FPÖ, GR Berger Karl)

Der Antrag ist daher angenommen, eine geheime Abstimmung zu machen.

Als verantwortliche Stimmenauszähler sollen GR Dipl.Ing. Rohr und GGR Spanring fungieren.

Die Frage soll lauten: Soll die Fläche verpachtet werden?

Abstimmungsergebnis: Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen der geheimen Abstimmung, kommt es zu folgendem Ergebnis:

12 Stimmen mit JA;

16 Stimmen mit NEIN,

1 Stimme ungültig;

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag des Gemeindevorstands, dass dem Ansuchen von Fam. Kühnrich nicht stattgegeben wird, wird daher angenommen.

zu 9 Grundgrenzbereinigung Rappoltenkirchen Vorlage: BA/010/2017

Sachverhalt:

RAPPOLTENKIRCHEN – Kuhweideweg:

Herr Hagl hat sein Grundstück vermessen lassen. Dabei wurde vom Geometer festgestellt, dass die bisher angenommenen Grenzen mit den Ergebnissen der Vermessung nicht übereinstimmen: 15 m² neben der Landesstraße würden demnach zu seinem Grundstück gehören, auf der vis-a-vis- Seite im Kuhweideweg 2 x 4 m² (beim Gartentor und dahinter beim Zaun), insgesamt somit 8 m², wären im Gegenzug eintauschen. Es verbleibt daher eine Differenz von 7 m², die von der Gemeinde zu einem Kaufpreis von € 560,- (€ 80/m²) zu kaufen wären.

Beschluss Straßenbauausschuss: einstimmig ja

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge dem Tausch 8 m² bzw. den Ankauf der Teilfläche im Ausmaß von 7 m², mit Herrn Leopold Hagl, Eigentümer der Parz.Nr.: 651/6, EZ: 408, KG Rappoltenkirchen, zu einem Quadratmeterpreis à € 80/m² beschließen.

Weiters wird die Widmung der Teilfläche als öffentliches Gut beschlossen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (GGR Roch Gegenstimme, GGR Pinter Stimmenthaltung, Rest dafür)

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (Gegenstimmen: GGR Ing.Roch, Stimmenthaltung: GGR Ing. Pinter BA)

**zu 10 Wohnung Ried
Vorlage: KV/030/2017**

Sachverhalt:

Franz Bowischill hat ein Ansuchen zur Übernahme der Wohnung seiner verstorbenen Mutter gestellt. Die Wohnung hat eine Wohnnutzfläche von 74,88 m². Lt. ursprünglicher Vereinbarung mit Anna Bowischill war auch ein Kellerabteil von 10 m² in der Miete inkludiert.

Nach Auszug der Raiffeisenkasse wurde ein Raum im Ausmaß von 19,25 m² zur Miete übernommen, der Mietzins damals aber nicht angepasst!

Da im selben Gebäude der Mieter Dizdarevic ebenfalls erst vor kurzem eingezogen ist und bei ihm eine Mietanpassung stattgefunden hat, wird diese zur neuen Bemessung der Wohnung für Franz Bowischill herangezogen!

Empfohlen wird eine Miete von € 232,43 brutto für die Wohnung und € 18,57 brutto für das Kellerabteil. Gesamt würde sich daher die Miete auf € 251,-- brutto belaufen.

Ausschuss: Weiters wurde ein Ansuchen der FF-Ried zur Beziehung der freigewordenen Wohnung abgegeben. (siehe Anhang)

Empfehlung:

Der Ausschuss empfiehlt, dass bei der nächsten Gebäudeausschusssitzung ein Lokalaugenschein vor Ort im Gemeindehaus von Ried abgehalten wird.

Es sollen sämtliche Räume besichtigt werden. Es wurde auch die Überlegung getroffen, ev. das nicht-ausgebaute Dachgeschoß der FF-Ried anzubieten.

Antrag Gemeindevorstand: Der Antrag wird verschoben auf die nächste Sitzung, da noch Unklarheiten vorher in der nächsten Gebäudeausschusssitzung geklärt werden müssen.

Nach Besichtigung der Wohnung kommt der Ausschuss zur Ansicht, dass die Wohnung an Herrn Bowischill in Höhe von € 150,-- mit einer Indexanpassung vergeben werden.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Wohnung an Herrn Franz Bowischill in Höhe von € 150,-- pro Monat (inkl. Kellerabteil) mit Indexierung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (Gegenstimme: GR Berger Karl)

**zu 11 Grundverkauf Sieghartskirchen
Vorlage: BA/009/2017**

Sachverhalt:

Herr Sprengnagl hat wegen Ankauf von Gemeindegrund zwecks Begradigung der Flucht angefragt. Betroffen sind ca 50 m². Es handelt sich in diesem Bereich um den einzigen im Eigentum der Gemeinde stehenden Grund (ansonsten Private bzw Republik). Kaufpreis 80€/m² (Bauland)

Beschluss Straßenbauausschuss: einstimmig ja

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge den Verkauf der Parz.Nr.: 1609, EZ: 958, KG Sieghartskirchen, an Herrn Johann Sprengnagl, Eigentümer der Parz.Nr.: 205/8, EZ: 867, KG Sieghartskirchen, zu einem Quadratmeterpreis à € 80/m² beschließen.

Weiters wird die Entwidmung als öffentliches Gut beschlossen, da diese nicht mehr benötigt wird.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 12 Verkauf Grundstücke BB Einsiedl
Vorlage: AL/011/2017**

Sachverhalt:

Im Betriebsgebiet Einsiedl soll ein Grundstück zur Errichtung eines Fitnessstudios im Ausmaß von 1.000 m² verkauft werden. Es wird hierzu von der Parz.Nr.: 210/4, EZ: 46, KG Einsiedl, eine Teilfläche abgetrennt.

Preis € 58/m²

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge den Verkauf der Teilfläche der Liegenschaft Parz.Nr.: 210/4, KG Einsiedl in einem Gesamtausmaß von 1.000 m² an die Firma ENERGYM GmbH, 3441 Abstetten, Nepomukstraße 2/2, zu einem Preis von € 58.000,-- beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 13 Verlängerung Mietvertrag Kogl Kirchengasse 2
Vorlage: ST/246/2017**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.6.2014 TOP 5 den Mietvertrag mit Herrn Alois Stachelberger um weitere drei Jahre verlängert.

Gemäß Mietvertrag Punkt III. endete das Mietverhältnis mit 30.6.2017 ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Herr Stachelberger wurde schriftlich am 20.10.2014 informiert, dass das Mietverhältnis per 30.6.2017 endet, sofern dieses nicht fristgerecht verlängert wird.

Das Ansuchen um Verlängerung des Mietvertrages langte schriftlich am 11.8.2017 bei uns ein.

Der Gemeinderat möge entscheiden, ob das Mietverhältnis um weitere drei Jahre, d.h. für den Zeitraum 1.7.2017 bis 30.6.2020 verlängert wird oder nicht.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Mietverhältnis der Wohnung mit Herrn Stachelberger für einen Zeitraum vom 01.07.2017 bis 30.06.2020 verlängert wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 14 Änderung der Wasserabgabenordnung
Vorlage: AL/012/2017**

Sachverhalt:

Aufgrund geänderter technischer Normen ist die Anpassung der Wasserabgabenordnung notwendig.

Eine Gebührenerhöhung wird nicht vorgenommen. Nach Abänderung der Wasserabgabenordnung wurde die Verordnung zur neuerlichen Prüfung an das Land übersendet.

Bei der Überprüfung der Verordnung ist das Land anderer Rechtsansicht als die Gemeinde bezüglich der Änderung des letzten Gemeinderatsbeschlusses vom 07.09.2017. Um eine positive Genehmigung zu bekommen, muss nunmehr eine gesamte geänderte Wasserabgabenordnung erlassen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen hat
in seiner Sitzung
am 30. Oktober 2017 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Sieghartskirchen

§ 1

In der Marktgemeinde Sieghartskirchen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,05** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 11,828.843,71 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 71.693 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen*

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe*

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 22,--** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Maximaler zulässiger Durchfluss (m ³ /h)	Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
bis einschließlich 5	3	22,--	66,--
über 5 bis ein-	7	22,--	154,--

schließlich 10			
über 10 bis einschließlich 15	12	22,--	264,--
über 15 bis einschließlich 20	17	22,--	374,--

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € **1,80** festgesetzt.

§ 8

**Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Änderung tritt gemäß § 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 idgF mit Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge den vorliegenden Verordnungsentwurf zum Beschluss erheben:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen hat

in seiner Sitzung
am 30. Oktober 2017 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Sieghartskirchen

§ 1

In der Marktgemeinde Sieghartskirchen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,05** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 11,828.843,71 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 71.693 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen*

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe*

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasser-

leitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(4) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 22,--** pro m³/h festgesetzt.

(5) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Maximaler zulässiger Durchfluss (m ³ /h)	Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
bis einschließlich 5	3	22,--	66,--
über 5 bis einschließlich 10	7	22,--	154,--
über 10 bis einschließlich 15	12	22,--	264,--
über 15 bis einschließlich 20	17	22,--	374,--

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,80** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Änderung tritt gemäß § 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 idgF mit Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Beschluss: einstimmig

zu 15 Änderung der Verordnung Hundeabgabe
Vorlage: ST/249/2017

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.12.2016, TOP 22 die Erhöhung der Hundeabgabe beschlossen.

Im Zuge der Verordnungsprüfung wurden einige Details bemängelt und der Neubeschluss der Verordnung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge den Beschluss zur vom 12.12.2016 TOP 22 gänzlich aufheben.

Weiters möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen folgenden Verordnungsentwurf der derzeit gültigen Hundeabgabenordnung zum Beschluss erheben:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen hat in seiner Sitzung vom 30.10.2017, TOP , nachfolgende Verordnung beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

§ 1

1. für **Nutzhunde** gem. § 3 NÖ Hundeabgabegesetz jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential** gem. § 2 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 105,-**

pro Hund

3. für **auffällige Hunde** gem. § 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 105,-- pro Hund
4. für alle **übrigen Hunde** gestaffelt jährlich
€ 26,-- für den ersten Hund pro Hund
€ 42,-- ab dem zweiten Hund pro Hund.

§ 2

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt gem. § 1 Abs. 4 NÖ Hundeabgabegesetz mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Sieghartskirchen, am

Die Bürgermeisterin

angeschlagen:
abgenommen:

Josefa Geiger

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Hundeabgabenordnung zum Beschluss erheben:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge den Beschluss zur vom 12.12.2016 TOP 22 gänzlich aufheben.

Weiters möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen folgenden Verordnungsentwurf der derzeit gültigen Hundeabgabenordnung zum Beschluss erheben:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen hat in seiner Sitzung vom 30.10.2017, TOP , nachfolgende Verordnung beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

§ 1

5. für **Nutzhunde** gem. § 3 NÖ Hundeabgabegesetz jährlich € 6,54 pro Hund
6. für **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential** gem. § 2 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 105,-- pro Hund
7. für **auffällige Hunde** gem. § 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 105,-- pro Hund
8. für alle **übrigen Hunde** gestaffelt jährlich
€ 26,-- für den ersten Hund pro Hund
€ 42,-- ab dem zweiten Hund pro Hund.

§ 2

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach

dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt gem. § 1 Abs. 4 NÖ Hundeabgabegesetz mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Sieghartskirchen, am

Die Bürgermeisterin

angeschlagen:

abgenommen:

Josefa Geiger

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (GGR Spanring Stimmenthaltung, Rest dafür)

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Beschluss: einstimmig

zu 16 **Bericht Kassaprüfung vom 28.09.2017**
Vorlage: AL/010/2017

Sachverhalt:

Am 28.09.2017 fand eine unangesagte Kassaprüfung durch den Prüfungsausschuss statt. Der Obmann verliest den Überprüfungsbericht.

Weiters liegt eine Stellungnahme des Kassenverwalters vor (siehe Beilage).

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht über die unangesagte Kassenprüfung sowie die Stellungnahme des Kassenverwalters zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat: Der Obmann des Prüfungsausschusses verliest das Protokoll der Sitzung vom 28.09.2017.

Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat ihre Stellungnahme und die des Kassenverwalters zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

zu 17 2. NVA 2017
Vorlage: KV/035/2017

Sachverhalt:

An alle anwesenden Mitglieder wurde eine Zusammenfassung über die Änderungen des 2. NVA 2017 ausgeteilt. Der Vorsitzende erläutert diese Zusammenfassung.

Der NVA ist ausgeglichen budgetiert und weist folgende Schlusssummen auf:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	€ 15.278.100,--	€ 15.278.100,--
Außerordentlicher Haushalt	€ 3.062.600,--	€ 3.062.600,--
	<u>€ 18.340.700,--</u>	<u>€ 18.340.700,--</u>

Es werden die Änderungen zum Voranschlag durchbesprochen.

Es wurden wieder Verstärkungsmittel gem. § 2 Abs. 4 VRV veranschlagt.

Der Nachtragsvoranschlag liegt in der Zeit vom 02.10.2017 bis 16.10.2017 zur Einsichtnahme während der Amtsstunden im Gemeindeamt auf.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt den 2. NVA 2017 in der vorliegenden Form dem Gemeindevorstand und in weiterer Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss, dass überplanmäßige Ausgaben bei den einzelnen Haushaltsstellen als genehmigt erklärt werden, sofern eine entsprechende Bedeckung innerhalb des betreffenden Unterabschnittes bzw. Abschnittes gegeben ist und ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang gem. § 72 Abs. 8 NÖ GO besteht.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge den vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag 2017 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: GGR Ing. Pinter BA erläutert den 2. Nachtragsvoranschlag 2017. Anschließend wird der Antrag angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (Gegenstimmen: GR Berger Karl, Stimmenthaltung: GR Dipl.Ing. Derntl)

zu 18 Förderansuchen Musikverein
Vorlage: KV/036/2017

Sachverhalt:

Der Obmann des Musikverein Sieghartskirchen, Herbert Nast, hat bei der Bürgermeisterin vorgesprochen und bittet um einen Zuschuss für folgende Angebote:

Heinrich Gutscher, Fahnenmast	€ 826,80
Hochrieder GmbH, div Material, LED	€ 3.363,74
Heinrich Gutscher Granit Kleinpflaster	€ 300,--
Heinrich Gutscher, Vordach	<u>€ 5.411,71</u>

Summe: € 9.902,25

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig, dass der Gemeindevorstand und in weiterer Folge der Gemeinderat, eine Förderung von € 3.000,-- gewährt.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge die Förderung des Musikvereines in Höhe von € 3.000,-- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 19 Förderansuchen FF Ollern
Vorlage: KV/037/2017**

Sachverhalt:

HBI Stefan Obermaißer hat für die FF Ollern um Unterstützung für den Ankauf eines Stabilisierungssystems der Firma Weber-Hydraulik angesucht.

Die Anschaffungskosten betragen € 3.012,91.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt, dass der Gemeindevorstand und in weiterer Folge der Gemeinderat, eine Förderung von € 1.506,46 gewährt.
Eine Stimmenthaltung (GGR Arnold)

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge die Förderung in Höhe von € 1.506,46 für die FF Ollern beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (GGR Arnold Stimmenthaltung, Rest dafür)

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (Stimmenthaltung: GGR Arnold)

**zu 20 Förderansuchen FF-Jugend
Vorlage: KV/038/2017**

Sachverhalt:

Abschnittsachbearbeiter, Johannes Heinrich, bittet um Unterstützung für die Weihnachtsfeier der FF Jugend des Bezirkes Tulln. Diese findet heuer im Kulturpavillon Sieghartskirchen statt.

Es werden rund 200 Teilnehmer erwartet, üblicherweise tragen die Gemeinden einen Kostenbeitrag von € 5,-- pro Person!

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig, dass der Gemeindevorstand und in weiterer Folge der Gemeinderat, eine Förderung von € 1.000,-- gewährt.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge eine Förderung in Höhe von € 1.000 für die Weihnachtsfeier beschließen.

Weiters soll der Mieterlass für die Kulturpavillonmiete gewährt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig;

**zu 21 Förderung DEV Abstetten
Vorlage: AL/004/2017**

Sachverhalt:

Vis a vis vom KIGA Abstetten wurde die Verkleidung und Überdachung des Altstoffsammelzentrums erneuert und die Rechnung an Gemeinde ausstellen lassen. Die Änderung des Rechnungsadressats an den Verein wurde bereits von der Vorsitzenden veranlasst. Die Vorsitzende verliest das Ansuchen des Vereins, welcher um Förderung in Höhe von € 2.500,-- ansucht.

Die Materialkostenrechnungen in Höhe von € 1.916,80 für Holz und € 2.996,94 für das Spenglermaterial wurden ebenfalls vorgelegt.

D.h. der Verein hat neben der ehrenamtlichen Arbeitsleistung € 4.913,74 an Materialkosten ausgegeben. Die Arbeiten wurden gemacht ohne vorher auf der Gemeinde anzusuchen. Der Gemeindeabfallverband ist nicht zufrieden, da es einen ziemlichen Mehraufwand bei der Entleerung durch die Überdachung bedeutet. Das wird der Gemeinde in Zukunft höhere Kosten verursachen. Es soll jedenfalls ein Brief geschrieben werden, dass die Vorgehensweise so nicht geht.

Beschlussvorschlag:

1/3 zu ~ € 5.000,-- = € 1.700,- sollen dem VDV als Förderung seitens der Gemeinde unterstützt werden.

Beschluss:

Zurückstellen und eine genaue Information verlangen, warum nicht vorher angesucht wurde und eine Prüfung durch Bausachverständigen Ing. Frischengruber soll vorgenommen werden – Einstimmig.

Sachverhalt:

Die Vorsitzende liest die mittlerweile eingelangte Stellungnahme des Obmanns vor.

Das Ergebnis der Prüfung der beiden vorgelegten Rechnungen durch Ing. Frischengruber ist zum Zeitpunkt der Sitzung am 12.9.2017 noch nicht bekannt.

Beschluss vom 12.9.2017:

Vorbehaltlich der Freigabe durch den Bausachverständigen Ing. Frischengruber wird eine Förderung in Höhe von € 1.700,-- gewährt.

Einstimmig empfohlen.

Am 25.9.2017 wurden die beiden Rechnungen sachlich überprüft an die Vorsitzende übermittelt.

Ergebnis: Rg. Materialkosten Holz in Höhe von € 1.916,80 ist in Ordnung. Rg. über Materialkosten Spenglerarbeiten in Höhe von € 2.996,94 wurde auf € 1.927,68 korrigiert.

Somit ergibt sich eine Gesamtsumme von € 3.844,48 inkl. USt. Das sich daraus ergebende 1/3 wären

€ 1.281,49. Das heißt eine Förderung in Höhe von € 1.300,-- soll gewährt werden.

Finanzielle Auswirkungen: Die finanzielle Bedeckung ist unter VAP 1/3630/7280 – Ortsbildpflege – Altstadterhaltung und Ortsbildpflege gegeben.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge die Förderung für den Dorferneuerungsverein Abstetten in Höhe von € 1.300,-
- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (Stimmenthaltung GGR Spanring, Pinter, Rest dafür)

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (Gegenstimme: GR Berger Karl; Stimmenthaltungen: FPÖ; GGR Pinter, GR Laber Cornelia)

Für die Richtigkeit:

Datum: 12.12.17



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.sieghartskirchen.gv.at